

# ZH\_OBERGERICHT RZ170007 vom 15. Januar 2018

ZH Obergericht, 2018-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RZ170007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RZ170007)

FR: ZH\_OBERGERICHT RZ170007 du 15 janvier 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT RZ170007 del 15 gennaio 2018

## Erwägungen

### E. 1

Sachverhalt und Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Der Beklagte und Beschwerdeführer (fortan Beklagter) ist der Vater des Klägers und Beschwerdegegners 2 (fortan Kläger 2). Mit Schreiben vom 2. April 2014 reichten die Kläger 1 und 2 beim Einzelgericht am Bezirksgericht Andelfingen gegen den Beklagten eine Unterhaltsklage ein (Urk. 3/2). Im Rahmen dieses Verfahrens stellte der Beklagte mit Schreiben vom 5. Februar 2016 (Urk. 2/1 = Urk. 3/50) ein Ausstandsgesuch gegen den zuständigen Einzelrichter D.\_\_\_\_\_, nachdem dieser mit Verfügung vom 2. Februar 2016 dem Kläger 2 gestattet hatte, sich zur bevorstehenden Hauptverhandlung durch E.\_\_\_\_\_ begleiten zu lassen. Das Recht, sich begleiten zu lassen, räumte er auch dem Beklagten ein (Urk. 3/49). Betreffend das Ausstandsbegehren wurde bei der Vorinstanz unter der Geschäfts-Nr. BV160001-B ein Verfahren angelegt (vgl. Urk. 2). Mit Urteil vom 2. März 2016 wies die Vorinstanz das Ausstandsbegehren gegen Einzelrichter D.\_\_\_\_\_ ab und auferlegte dem Beklagten die Prozesskosten (Urk. 2/12). Hiergegen erhob der Beklagte am 22. April 2016 innert Frist Beschwerde und beantragte die vollumfängliche Aufhebung des angefochtenen Urteils (Urk. 14 im Verfahren RZ160004-O). Mit Beschluss vom 21. Oktober 2016 hob die erkennende Kammer das Urteil des Bezirksgerichts Andelfingen vom 2. März 2016 auf und wies die Sache zur Wahrung des rechtlichen Gehörs und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (Urk. 1, Dispositivziffer 3).

#### E. 1.2

Nachdem den Parteien das rechtliche Gehör gewährt worden war und diese sich mehrmals zur Sache äussern konnten (vgl. Urk. 23 E. I.4), erliess die Vorinstanz am 13. Juni 2017 folgendes Urteil, worin sie das Ausstandsbegehren des Beklagten erneut abwies (Urk. 23 S. 14 f.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.